

## 81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) (45/A)**

Die Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag hat einerseits Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe notwendig geworden sind und andererseits finanzielle Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes zum Gegenstand.

Was den vorgesehenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe betrifft, so machen die dadurch bedingten Änderungen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch im Bauern-Sozialversicherungsgesetz den Entfall des zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension und zur Witwen(Witwer)pension gewährten Zuschlages von monatlich 30 S, der einen Ausgleich dafür bildet, daß die Wohnungsbeihilfe zu Pensionen aus der bäuerlichen Pensionsversicherung nicht gewährt wird, erforderlich.

Wie auch im Antrag betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehen ist, soll hinsichtlich der Ausgleichszulagenrichtsätze für Pensionisten aus eigener Pensionsversicherung (Einzel- und Familienrichtsatz) und bezüglich des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Bezieher einer Witwen(Witwer)pension eine besondere Regelung getroffen werden. Um diese Ausgleichszulagenempfänger im ungeschmälernten Genuß des Betrages zu belassen, der dem Zuschlag der §§ 130 Abs. 5 und 136 Abs. 4 BSVG entspricht, werden diese Richtsätze um den Betrag von 30 S erhöht.

Im übrigen dienen die Änderungen ausschließlich dazu, die betreffenden Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die auf die Zuschlagsregelung Bezug nehmen, an den in Aussicht genommenen Wegfall anzupassen (Art. I Z 2 lit. a und b, 3 lit. a und b, 8, 9, 15 lit. b, 16, 17, 18 lit. a und b und 22; §§ 26 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 67 Abs. 4, 136 Abs. 1, 138, 139, 140 lit. a und m und 173 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes).

Hinsichtlich der finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes wird bemerkt, daß diese Änderungen im wesentlichen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechen, wie sie im Rahmen des gleichzeitig eingebrachten Antrages betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden.“

Zur Begründung einzelner Ziffern der Novelle wird im Antrag auf die analogen Begründungen im Antrag 43/A betreffend die 39. ASVG-Novelle verwiesen und es werden die einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 51 Abs. 2	§ 86 Abs. 3
§ 56	§ 94
§ 59	§ 96
§ 60 Abs. 1	§ 97 Abs. 2
§ 109 Abs. 2 lit. e	§ 230 Abs. 2 lit. f
§ 121 Abs. 2	§ 253 Abs. 1
§ 122 Abs. 1	§ 253 b Abs. 1
§ 122 Abs. 2	§ 253 b Abs. 3
§ 122 Abs. 3	§ 253 b Abs. 4
§ 130 Abs. 1	§ 261 Abs. 1
§ 131	§ 261 a
§ 136 Abs. 1 lit. c	§ 264 Abs. 1 lit. c
§ 140 Abs. 12	§ 292 Abs. 13
§ 144 Abs. 2	§ 296 Abs. 2
§ 156 Abs. 4	§ 306 Abs. 4
§ 163	§ 307 f

Der Antrag enthält weiters hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen folgende Begründung:

„In Ergänzung der finanziellen Begründung zur 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden vorerst jene Maßnahmen des Antrages übersichtlich zusammengestellt, die im Jahre 1984 die Gebarung der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beeinflussen:

1. Änderungen im Leistungsrecht, saldierter Minderaufwand . . . .	42,2 Mio. S
2. Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Zusatzbeitrages (§ 51 a ASVG) im Zusammenhang mit der Änderung im Ausgleichsfonds der PV-Träger (§ 447 g ASVG) . . . . .	383,1 Mio. S
3. Mehraufwand an Ausgleichszulagen	
a) durch Erhöhung der Richtsätze . . . . .	26,7 Mio. S
b) durch die nur „halbe Anpassung“ des anzurechnenden Ausgedinges . . . . .	25,0 Mio. S
<b>Summe</b> . . . . .	<b>51,7 Mio. S</b>
4. Erhöhung des Beitragssatzes von 11 vH auf 12 vH, Mehreinnahmen . . . . .	192,2 Mio. S
5. Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 vH auf 100,5 vH, Mindereinnahmen . .	87,7 Mio. S
6. Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten, Mehraufwand . . . . .	65,0 Mio. S

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersicht sei noch im einzelnen bemerkt:

#### Zu 1.:

Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 hätten die Grenzbeträge des § 56 BSVG bei Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit 6 197 S bzw. 10 657 S betragen. Der Antrag enthält demnach für den kleineren Grenzbetrag eine Reduktion um 2 997 S, für den größeren Grenzbetrag eine Reduktion um 3 657 S. Die Sonderregelung für Witwen (Witwer) mit Waisen basiert auf den Grenzbeträgen des Jahres 1983, sodaß sich für 1984 nur Reduktionen um 238 S bzw. 410 S ergeben.

#### Zu 2.:

Der Antrag einer 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthält in Artikel I Abs. 18 Änderungen des § 447 g ASVG (Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger). Die beiden Träger der Selbständigen Pensionsversiche-

rung erhalten aus dem Ausgleichsfonds ein Präzิปuum in der Höhe von 5 vH der Erträge an Zusatzbeiträgen gemäß § 51 a ASVG. Nach dem für das Geschäftsjahr 1984 durch Verordnung festzusetzenden Aufstellungsschlüssel wird die Sozialversicherungsanstalt der Bauern von diesem Präzิปuum 45,4% erhalten. Nach den derzeitigen Schätzungen wird das gesamte Präzิปuum 843,8 Millionen Schilling betragen, davon würden 383,1 Millionen Schilling auf die Anstalt entfallen. Außerdem haben für das Geschäftsjahr 1984 bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 31 Abs. 4 BSVG — siehe Artikel IV Abs. 5 der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — 45,4% von 18 Millionen Schilling, das sind rund 8,2 Millionen Schilling, außer Betracht zu bleiben. Dieser Betrag ist der Liquiditätsreserve nach § 205 BSVG zuzuführen. Eine weitere Zuführung ist nach Artikel I Z 23 für das Geschäftsjahr 1984 nicht vorgesehen.

#### Zu 3. a):

Der Mehraufwand an Ausgleichszulagen entsteht dadurch, daß die Richtsätze, ausgenommen für Waisen, anstelle der wegfallenden Wohnungsbeihilfe um je 30 S erhöht werden. Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 betragen daher ab 1. Jänner 1984 die Richtsätze:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben . . . . .	6 259 S
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen . . . . .	4 370 S
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension . . . . .	4 370 S
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .	1 620 S
falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .	2 435 S
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .	2 878 S
falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .	4 340 S

Dem Mehraufwand an Ausgleichszulagen steht eine Minderung des Pensionsaufwandes in gleicher Höhe durch die Aufhebung der §§ 130 Abs. 5 und 136 Abs. 4 BSVG (Zuschlag von 30 S monatlich in Ausgleichszulagenfällen) gegenüber.

#### Zu 3. b)

Die im Antrag enthaltene Änderung des § 140 Abs. 12 BSVG (Artikel I Z 18 und Artikel II Abs. 7) hat zur Folge, daß das anzurechnende Ausgedinge am 1. Jänner 1984 nur um 2% anstatt um 4% auf Grund der Anpassung erhöht wird.

## 81 der Beilagen

3

**Zu 4.:**

Zur Verbesserung der Relation Eigenmittel zu Gesamtaufwendungen ist auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre eine Erhöhung des Beitragsatzes unbedingt notwendig geworden. Diese Erhöhung hat auch zur Folge, daß der Bund den Betrag gemäß § 31 Abs. 3 BSVG im Jahre 1984 ebenfalls um 192,2 Millionen Schilling erhöhen muß. Die Ausfallhaftung des Bundes gemäß § 31 Abs. 4 BSVG wird sich 1984 durch beide Maßnahmen um 384,4 Millionen Schilling verringern.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer, Dr. Stummvoll, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Staudinger, Kräutl, Dipl.-Ing. Flicker, Egg, Dr. Feurstein und Dr. Hafner sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurden von den Abgeordneten Kräutl und Dr. Helene Partik-Pablé gemeinsame Abänderungs- bzw. Zusatzanträge zu Art. I Z 4 (§ 51 Abs. 2), Art. I Z 5 (§ 56 Abs. 1 bis 6), Art. I Z 11 (§ 121 Abs. 1), Art. I Z 12 (§ 122 Abs. 1 bis 3), Art. I Z 18 lit. b (§ 140 Abs. 4 lit. m), Art. II Abs. 1, 5 und 9 gestellt.

**Kräutl**

Berichterstatter

**Egg**

Obmann

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 45/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen ist zu bemerken, daß die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen den Änderungen entsprechen, die der Ausschuß anlässlich der Behandlung der gleichartigen Bestimmungen der 39. Novelle zum ASVG beschlossen hat.

Weiters ist zu § 121 Abs. 1 zu bemerken:

Mit der vorliegenden Ergänzung soll eine textliche Anpassung an den gleichartigen Änderungsvorschlag zu § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vorgenommen und damit die Rechtslage in der bäuerlichen Pensionsversicherung bezüglich des Entstehens des Pensionsanspruches den übrigen Sozialversicherungsgesetzen angeglichen werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 10 12

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982 und BGBl. Nr. 384/1983 wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck „11,0 vH“ durch den Ausdruck „12,0 vH“ zu ersetzen.

2. a) § 26 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:  
„Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.“

b) § 26 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:  
„Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen.“

3. a) § 46 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:  
„Der Anpassung gemäß Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.“

b) § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zu der gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten im Sinne des Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.“

4. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit

Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Alle übrigen Pensionen fallen mit dem Stichtag an.“

5. a) § 56 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer Pensionsversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem

Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) Der bisherige § 56 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

c) Der bisherige § 56 Abs. 5 wird aufgehoben.

d) § 56 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

6. § 59 hat zu lauten:

#### „Beginn und Ende des Ruhens von Pensionsansprüchen

§ 59. Das Ruhen von Pensionsansprüchen wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam. Die Pensionen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

7. Im § 60 Abs. 1 zweiter Satz hat der Ausdruck „oder eines Hilflosenzuschusses“ zu entfallen.

8. § 62 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden.“

9. § 67 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 109 Abs. 2 lit. e wird aufgehoben.

11. § 121 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die)

Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

12. a) § 122 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und“

b) Dem § 122 Abs. 1 lit. d ist folgendes anzufügen:

„Eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.“

c) § 122 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz haben zu entfallen.

d) § 122 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

e) § 122 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. a) § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1.“

b) § 130 Abs. 5 wird aufgehoben.

14. § 131 wird aufgehoben.

15. a) § 136 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten.“

b) § 136 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

c) § 136 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. § 138 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

17. § 139 erster Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

18. a) Im § 140 Abs. 4 lit. a hat der Ausdruck „die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,“ zu entfallen.

b) § 140 Abs. 4 lit. m wird aufgehoben.

c) § 140 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen und für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.“

19. § 144 Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

„Wird die Ausgleichszulage erst nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen beantragt, so gebührt sie frühestens ab dem Beginn des vor dem Tag der Antragstellung liegenden vollen Kalendermonates.“

20. Im § 156 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 56 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 3“ zu ersetzen.

21. Im § 163 letzter Satz ist der Ausdruck „§ 56 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 5“ zu ersetzen.

22. § 173 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über.“

23. § 224 hat zu lauten:

#### „Bundesbeitrag

§ 224. Abweichend von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 leistet der Bund in der Pensionsversicherung der Bauern für das Geschäftsjahr 1984 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1, 130 Abs. 1 und 136 Abs. 1 lit. c des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4, 11, 12, 13 lit. a und 15 lit. a sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Die Bestimmung des § 136 Abs. 1 lit. c des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung ist auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt, wenn diese von einer Alterspension bemessen werden, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 5 und 122 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiten des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen mit der Maßgabe weiterhin entsprechend anzuwenden, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen bis 31. Dezember 1985 möglich ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 und 144 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7 und 19 sind nur anzuwenden, wenn die Antragstellung nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt ist.

(4) Ist durch die rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 130 Abs. 5 und § 136 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung entstanden, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

(5) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

- a) die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 121 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und
- b) die bis zum 31. Dezember 1983 erworben worden sind,

ist die Bestimmung des § 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung entsprechend anzuwenden. Ein durch das Außerkrafttreten dieser Zuschlagsregelung entstehender Rest von weniger als 12 Beitragsmonaten ist hiebei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen des § 140 Abs. 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichzulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Sie gelten nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 gelegen ist.

(7) Soweit nach Abs. 6 die Bestimmungen des § 140 Abs. 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. c nicht anzuwenden sind, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 nur mit dem um 0,5 erhöhten halben für dieses Kalenderjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vorzunehmen.

(8) Soweit es sich um Anspruchsberechtigungen und Leistungsverpflichtungen handelt, die nach dem 31. Dezember 1983 für Zeiträume festgestellt werden, die vor dem 1. Jänner 1984 liegen, sind für

diese Zeiträume die im Art. I Z 2, 3, 8, 9, 13 lit. b, 15 lit. b und lit. c, 16, 17, 18 lit. a und lit. b und 22 genannten Bestimmungen der §§ 26 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 67 Abs. 4, 130 Abs. 5, 136 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 138, 139, 140 Abs. 4 lit. a und lit. m und 173 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1984 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(9) Der Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 12 lit. d ist ab 1. Jänner 1984 eine vor diesem Zeitpunkt aufgenommene Erwerbstätigkeit, sofern sie über den 31. Dezember 1983 andauert, gleichzusetzen.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Die am 1. Jänner 1984 in Geltung stehenden Richtsätze nach § 141 Abs. 1 lit. a und b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind um 30 S zu erhöhen. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Eine Neufeststellung der Ausgleichszulage wird hiedurch nicht bewirkt.

(2) Die am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Beträge des § 56 Abs. 1 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind mit der für das Kalenderjahr 1984 kundgemachten Richtzahl nicht zu vervielfachen.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 5 lit. a und b, 20 und 21 treten mit 1. April 1984 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z 12 lit. a (§ 122 Abs. 1 lit. c des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden ist.

### Artikel V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.